

# Kaiserin-Theophanu-Schule

## Schul- und Hausordnung

### Vorwort zur Schul- und Hausordnung

Grundlage unserer gemeinsamen Arbeit ist der Schulvertrag.

### 1. Beginn des Unterrichts

- 1.1. Der Unterricht beginnt um 08.10 Uhr.
- 1.2. Das Schulgebäude wird für die Schülerinnen und Schüler um 08.00 Uhr bzw. bei schlechtem Wetter um 7:45 Uhr geöffnet. Die Cafeteria öffnet um 7.30 Uhr.
- 1.3. Zu Beginn einer jeden Unterrichtsstunde müssen sich alle Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsraum (bzw. direkt vor dem Unterrichtsraum vor dessen Aufschließen durch die Lehrkraft) aufhalten.

### 2. Die großen Pausen

- 2.1. Die großen Pausen sind von 09.45 bis 10.05 Uhr und von 11.40 bis 11.55 Uhr. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 8 verbringen die Pausen auf dem Hof, die Klassenräume werden von der Fachlehrerin bzw. vom Fachlehrer abgeschlossen. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 bis 13 entscheiden, ob sie die Pausen im Klassenraum oder auf dem Hof verbringen.
- 2.2. Rennen und Toben im Schulgebäude ist wegen der Verletzungsgefahr untersagt, ebenso das Spielen mit Bällen u. ä.
- 2.3. Schülerinnen und Schüler der Sek. I führen den Ordnungsdienst auf dem Schulhof durch.

### 3. Verlassen des Schulgeländes

- 3.1. Während der Unterrichtszeit dürfen die Schülerinnen und Schüler der Sek. I das Schulgelände nicht verlassen, außer nach vorheriger Abstimmung mit dem Fachlehrer (z. B. für einen Arbeitsauftrag) oder im Rahmen der Mittags- bzw. Nachmittagsbetreuung ab 12.45 Uhr unter Begleitung eines Mitarbeiters der JugZ (z.B. auf den Sportplatz).
- 3.2. In der Mittagspause an Langtagen ist den Schülerinnen und Schülern der Sek. I das Verlassen des Schulgeländes nicht erlaubt, es sei denn, es liegt eine von der Schule akzeptierte Einverständniserklärung der Eltern vor.
- 3.3. Zu Beginn der Mittagspause finden sich die Schülerinnen und Schüler der Sek. I in der Mensa ein, um dort zu essen und bzw. oder am Betreuungsangebot der JugZ teilzunehmen, welche die Aufsicht führt.
- 3.4. Die Schülerinnen und Schüler der Sek. II können in den Freistunden und Pausen das Schulgelände verlassen. Gegenüber diesen Schülerinnen und Schülern entfällt die Aufsichtspflicht.

- 3.5. Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler im Laufe des Schultages, so hat sie bzw. er sich bei der unterrichtenden Lehrkraft abzumelden, welche die Krankmeldung in das Klassenbuch einträgt.
- 3.6. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler länger als ein Tag, ist die Schule zu benachrichtigen.

#### **4. Benutzung der Schulräume und des Schulgeländes**

- 4.1. Fachräume werden grundsätzlich nur zur Durchführung des Fachunterrichtes geöffnet.
- 4.2. Nach Beendigung des Unterrichts in den Klassen- und Kursräumen bzw. nach der letzten Unterrichtsstunde sind die im Unterrichtsraum vorhandenen elektrischen Geräte abzuschalten und die Fenster und Türen zu schließen, die Stühle sind auf die Tische zu stellen, und der Raum ist besenrein zu verlassen.
- 4.3. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Schulgrundstück ist nur Lehrerinnen und Lehrern und nur auf den dafür besonders ausgewiesenen Parkflächen erlaubt. Ausnahmeregelungen für besondere Veranstaltungen der Schule trifft die Schulleitung.

#### **5. Sicherheitsvorsorge und Unfallverhütung**

- 5.1. Jeder soll die Verhaltensregeln bei Feuer oder anderen Gefahren kennen und sich entsprechend verhalten. Den Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5.2. Wer eine drohende Gefahr oder einen Schaden feststellt, hat dieses sofort der Schulleitung, einer Lehrerin oder einem Lehrer oder dem Hausmeister zu melden.
- 5.3. Unfälle und Schadensfälle müssen schnellstens im Sekretariat der Schule angezeigt werden.
- 5.4. Das Befahren des Schulgeländes ist grundsätzlich verboten. Zweiräder müssen auf dem Schulgelände geschoben werden. Sie sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen und gegen Diebstahl zu sichern.
- 5.5. Basketball, Tischtennis und Spiele mit weichen Bällen, die nicht zu Verletzungen führen können, sind auf den Pausenhofflächen erlaubt. Aufenthalt und Aktivitäten auf den Pausenhofflächen können eingeschränkt werden. Wegen der großen Unfallgefahr müssen gefährliche Spiele (z. B. Raufen, Klettern, Schlittern, Kastanien-, Schneeballwerfen usw.) untersagt werden.
- 5.6. Rauchen ist den Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände nicht gestattet.
- 5.7. Das Mitbringen und der Genuss alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel sind verboten.
- 5.8. Gefährliche Gegenstände, die zu Verletzungen anderer führen können (z.B. Taschenmesser), dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.

#### **6. Umgang mit elektronischen Endgeräten**

- 6.1. Elektronische Endgeräte (z.B. Smartphone, Tablets u.ä.) müssen von den Schülerinnen und Schülern, wenn sie in die Schule mitgebracht werden, auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet und unsichtbar aufbewahrt werden. Ausnahmen sind nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft möglich.

- 6.2. Abweichend von Punkt 6.1 ist die lautlose Nutzung von elektronischen Endgeräten für Oberstufenschülerinnen und -schüler außerhalb des Unterrichts erlaubt. In den Treppenhäusern ist die Nutzung nicht erlaubt.
- 6.3. Abweichend von Punkt 6.1 ist die lautlose Nutzung von elektronischen Endgeräten für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 8, 9 und 10 vor der ersten Stunde, nach der 8. Stunde und in den Stundenpausen erlaubt.
- 6.4. Die Nutzung von elektronischen Endgeräten ist in der Mensa und in der JugZ allen Schülerinnen und Schülern nicht erlaubt. Ausnahmen sind nur mit Erlaubnis der JugZ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich.
- 6.5. Im Umgang mit den von der Stadt Köln zur Verfügung gestellten iPads und Schüler-PCs gilt die „Nutzungsordnung zum Einsatz von Informationstechnologie durch die Schülerinnen und Schüler der KTS“ (siehe Downloadbereich der Homepage).

## **7. Verwahrung von Sachen und Versicherungsschutz Haftung**

- 7.1. Es wird empfohlen, alles, was über eine notwendige Ausrüstung für den Schulbesuch hinausgeht, nicht mit in die Schule zu bringen, da diese Sachen gegen Verlust, Zerstörung und Beschädigung von Seiten der Schule nicht versichert sind.
- 7.2. Die Haftung in Schadensfällen richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften. Wer einen Schaden verursacht, ist im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

## **8. Hausrecht**

- 8.1. Die Schulleitung nimmt unbeschadet der Aufgaben des Schulträgers im Rahmen des § 59 (2) SchulG NRW das Hausrecht wahr.

Die Schulordnung gilt ab August 2024 und ersetzt alle vorherigen.

Köln, 05.07.2024

Sabine Schuhmacher, Stellvertretende Schulleiterin KTS